

BESCHLUSS

aus der 11. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 8. Dezember 2016

Öffentliche Sitzung

Regionalplanung

TOP 3.a: Sachlicher Teilplan "Energie"

- Information und Beschlussfassung zum weiteren Verfahren und zu ersten Punkten einer inhaltlichen Überarbeitung
Vorlage 19/04/2016 1. Ergänzung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 18. November 2016
Antrag AN-RR 2/2016
- Antrag der SPD-Fraktion vom 30. November 2016
Antrag AN-RR 3/2016

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat stimmt auf Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 03.07.2014 (Vorlage 09/02/14) einer Überarbeitung des Regionalplanentwurfs unter Beibehaltung der bisherigen Erarbeitungssystematik zu. Diese Überarbeitung ist bezogen auf die ha-Zahl ergebnisoffen zu gestalten.
2. Die folgenden Eckpunkte aus dem Positionspapier der SPD-Regionalratsfraktion aus September 2015 (Antrag vom 30.11.2016, [AN-RR 3/2016](#)) sind ebenso wie die Eckpunkte aus dem Antrag der CDU vom 18.11.2016 ([AN-RR 2/2016](#)) bei den nachfolgenden Beratungen zu berücksichtigen.
3. Die Beratungen sollen sowohl in der Steuergruppe als auch in der Planungskommission stattfinden.

Vorlage:		19/04/2016 1. Ergänzung	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	15.09.2016	6	RVP Milk
Planungskommission	24.11.2016	3	RVP Milk
Regionalrat	08.12.2016	3.a	RVP Milk
Bearbeitung:	LRBDin Krusat-Barnickel ORBR Paulsberg		

Sachlicher Teilplan "Energie"

- Information und Beschlussfassung zum weiteren Verfahren und zu ersten Punkten einer inhaltlichen Überarbeitung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat stimmt auf Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 03.07.2014 (Vorlage 09/02/14) einer Überarbeitung des Regionalplanentwurfs unter Beibehaltung der bisherigen Konzeptbausteine zu. In einem ersten Schritt sollen die in der Vorlage aufgeführten Anpassungen der Tabuanalyse bezüglich der Ergänzung bzw. Herausnahme von Kriterien unter Beibehaltung der bisherigen Siedlungsabstände in der Tabuanalyse umgesetzt werden.
2. Der Regionalrat folgt dem Vorschlag der Regionalplanungsbehörde, auf die Erörterung der zum Entwurf 1 vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten gemäß § 19 III LPIG auf Grund der Überarbeitung zu verzichten. Zu dem Entwurf 2 wird es ein erneutes Beteiligungsverfahren geben (Öffentlichkeit/Verfahrensbeteiligte), an das sich die Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten anschließen.

Sachdarstellung:

Erläuterung zur Anpassung der Vorlage (grau hinterlegt): Die Begrifflichkeit „Premiumwanderweg“ wurde von unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit den genannten Wanderwegen im Rahmen von Stellungnahmen zum Teilplan „Energie“ verwendet. Im Nachgang der Veröffentlichung der Regionalratsvorlage 19/04/2016 haben Nachfragen Dritter gezeigt, dass diese Begrifflichkeit missverständlich ist. In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Auszeichnungen, Siegeln oder Prädikaten für Wanderwege, die von unterschiedlichen Institutionen anhand unterschiedlicher Kriterien vergeben werden. Dabei handelt es sich nicht zwingend um geschützte Bezeichnungen. Entsprechend werden diese nicht immer einheitlich verwendet. Die neue Formulierung der Vorlage verzichtet daher auf entsprechende Begrifflichkeiten, sondern listet die im Verfahren berücksichtigten Wanderwege ausschließlich namentlich auf.

Einleitung

Die Regionalplanungsbehörde hat sich in den letzten Monaten intensiv mit den Inhalten der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Energie“ vorgebrachten Stellungnahmen auseinandergesetzt. Ein Schwerpunkt der Auswertungen lag bislang auf den Stellungnahmen der kommunalen Planungsträger, welche als direkte Adressaten der Regionalplanung in besonderer Weise von den Planinhalten berührt werden. Dies auch wegen der Vielzahl laufender Bauleitplanverfahren zum Thema „Windenergie“ auf der kommunalen Ebene.

Bereits während der aktuell noch laufenden inhaltlichen Auswertung zeichnen sich erste Änderungsbedarfe am Regionalplanentwurf sowie in der Methodik der Flächenermittlung unter anderem auf Grund der vorgebrachten Stellungnahmen, aber auch auf Grund veränderter Rahmenbedingungen (Windenergieerlass NRW 2015, LEP Entwurf 2) ab. Entsprechend ist für das weitere Erarbeitungsverfahren eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfs vorgesehen. Es wird angestrebt, mit dem zweiten Entwurf möglichst viele der vorgebrachten Anregungen aufzugreifen und insbesondere eine stärkere Kongruenz zwischen der Ebene der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung herzustellen. Die angestrebte stärkere Kongruenz bedeutet dabei nicht, dass die Regionalplanung sämtlichen kommunalen Anregungen im weiteren Verfahren folgen kann. Stark divergierende Auffassungen in den Kommunen des Planungsraumes zu einzelnen Planungskriterien lassen dies nicht zu. Als Beispiel sind hier die „unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ (UZVR) zu nennen, die im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans in die Restriktionsanalyse eingeflossen sind. Einige Kommunen verlangen, UZVR als kategorisches Tabugebiet von einer Windenergienutzung auszunehmen. Andere hingegen zweifeln die Eignung der UZVR als Kriterium im Rahmen eines Plankonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung gänzlich an und fordern die Regionalplanungsbehörde daher auf, auf dieses Kriterium zu verzichten. Für die Regionalplanung besteht jedoch die rechtliche Anforderung, ein einheitliches Konzept für den gesamten

Planungsraum anzuwenden. Eine örtlich unterschiedliche Berücksichtigung von Kriterien ist daher nicht möglich.

Aus der anstehenden Überarbeitung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Energie“ ergeben sich sowohl inhaltliche, als auch verfahrenstechnische Konsequenzen. Im Folgenden werden zunächst die unterschiedlichen inhaltlichen Aspekte für die anstehende Überarbeitung erläutert. Am Ende der Vorlage folgt ein Vorschlag zum weiteren Ablauf des Erarbeitungsverfahrens.

Aspekte der inhaltlichen Überarbeitung

Wie eingangs dargelegt, ergeben sich auf Grund der Rückmeldungen im Beteiligungsverfahren und geänderter Rahmenbedingungen an verschiedenen Stellen des Planentwurfs und des Windenergiekonzeptes Anpassungsbedarfe. Dabei soll an dem mehrstufigen Verfahren, wie es im Windenergiekonzept (Stand 2014) dokumentiert ist, festgehalten werden: 1. Tabuanalyse, 2. Restriktionsanalyse, 3. Abgrenzung potentieller Vorranggebiete und 4. planerische Auswahl der Vorranggebiete.

In einem ersten Schritt sieht die Regionalplanungsbehörde vor, die Tabuanalyse auf Grundlage aktualisierter Daten und angepasster Kriterien zu überarbeiten. Es werden also zunächst wieder all jene Bereiche aus der Betrachtung ausgenommen, in denen der Windenergie grundsätzlich kein Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden soll. Nachfolgend werden vorgeschlagene Anpassungen des Kriterienkataloges näher erläutert.

Luftverkehrssicherheit:

Die Deutsche Flugsicherung hat in ihrer Stellungnahme mehrere Flugsicherungseinrichtungen im und am Rande des Planungsraumes benannt. Hierbei handelt es sich um die Drehfunkfeuer (VOR/DVOR¹) Germinghausen, Warburg und Wickede, eine Radaranlage in Lüdenscheid sowie den Siegerland-Peiler. Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Radius von 10 km (Siegerland-Peiler) bzw. 15 km (alle übrigen Einrichtungen) betroffen sein. Der Windenergieerlass NRW führt dazu aus, „dass bei Projekten mit weniger als 6 Windenergieanlagen in der Regel keine Probleme bestehen, wenn sie mehr als 10 km von der VOR- oder DVOR-Anlage beziehungsweise mehr als 6 km von einem Peiler (DF) entfernt liegen“ (vgl. S. 82, Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015).

In Anlehnung daran ist vorgesehen, in der Tabuanalyse einen **Vorsorgeabstand von 6 km bzw. 10 km zu den oben genannten Flugsicherungseinrichtungen anzuwenden**. Die Anlagenschutzbereiche zwischen 6 km und 10 km bzw. 10 km und 15 km sollen zusätzlich in die Restriktionsanalyse einfließen. Hier kann es durch die Flugsicherungseinrichtungen gerade bei größeren Wind-

¹ VOR (Very High Frequency Omnidirectional Radio Range) und DVOR (Doppler-VOR)

parks oder dem räumlichen Nebeneinander mehrerer kleiner Windparks zu erheblichen Genehmigungshemmnissen kommen.

Neben den oben genannten Flugsicherungseinrichtungen befindet sich im Planungsraum die **militärische Radaranlage** Erndtebrück. Die Bundeswehr verwies in ihrer Stellungnahmen zum Scoping auf ein Interessengebiet, in welchem die Nutzung der Windenergie zu Restriktionen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und Erfassungsgenauigkeit des Radars führen kann. Dieses Interessengebiet umfasst einen Radius von 50 km um den Anlagenstandort. Weil das Interessengebiet dieser Anlage zusammen mit dem Interessengebiet der militärischen Radaranlage Auenhausen einen Großteil des Planungsraumes umfasst, wurde es im Windenergiekonzept 2014 nicht als eigenständiges Planungskriterium eingeführt. Stattdessen wurden kartographische und textliche Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen in den Sachlichen Teilplan „Energie“ aufgenommen (vgl. S. 10 und Anhang 2 des Regionalplanentwurfs). In einzelnen Stellungnahmen des zuständigen Bundesamtes der Bundeswehr an die Kommunen, ebenso wie im Windenergieerlass NRW wird zusätzlich auf einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 km verwiesen. Der Windenergieerlass NRW führt dazu aus: „Innerhalb dieses Schutzbereichs nach dem Schutzbereichsgesetz sind nur Bauten erlaubt, die nicht in den Erfassungsbereich der Radaranlage hinein ragen.“ (vgl. S. 85, Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015). Auf Grund der Höhe moderner Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Erfassungsbereich der Radaranlage hinein ragen. Aus diesem Grund ist eine Berücksichtigung des **5 km Schutzbereiches um die Radaranlage Erndtebrück als Vorsorgeabstand** in der Tabuanalyse vorgesehen (5 km Schutzbereich der Radaranlage Auenhausen berührt nicht den Planungsraum).

Erdbebenmessstationen:

Der Geologische Dienst des Landes NRW hat in seiner Stellungnahme auf die Betroffenheit der Erdbebenmessstationen Ennepetalsperre, Sorpetalsperre und Kahler Asten hingewiesen. Alle drei Erdbebenmessstationen sind Bestandteil des Erdbebenalarmsystems NRW. Durch die Bewegung der Rotoren von Windenergieanlagen werden erhebliche Erschütterungen erzeugt, welche sich negativ auf die Messergebnisse seismologischer Stationen auswirken können. Der Windenergieerlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes sowie eine Einzelfallbewertung der möglichen Betroffenheit bestehender Anlagen durch diesen vor (vgl. S. 89, Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015). Mit ergänzendem Erlass vom 17.03.2016 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW – MKULNV, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW – MWEIMH) werden landesseitig unterschiedliche Prüfradien um die einzelnen seismologischen Stationen als Grundlage für die Beteiligung des Geologischen Dienstes definiert. Dieser Prüfradius liegt bei der Station Kahler Asten bei 10 km. Bei den Stationen Ennepetalsperre und Sorpetalsperre ist vorgesehen, dass das

MKULNV und das MWEIMH zu einem späteren Zeitpunkt stationsbezogene Prüfradien festlegen. Bis dahin gilt für beide Anlagen ein Prüfradius von 5 km. Die genannten Prüfradien sollen zukünftig im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die durch Windenergieanlagen verursachten Erschütterungen mit zunehmender Entfernung abnehmen, gilt dem Nahbereich um seismologische Stationen eine besondere planerische Aufmerksamkeit. Deshalb sollen in einem **Abstand von 2 km** zu den Stationen Ennepetalsperre und Sorpetalsperre sowie in einem **Abstand von 5 km** zur Station Kahler Asten keine Windenergiebereiche vorgesehen werden. Diese genannten Radien sind demnach Vorsorgeabstände im Rahmen der Tabuanalyse und orientieren sich an fachlich begründeten Abstandsvorschlägen, welche in einem rechtlich-seismologischen Gutachten aus dem Jahr 2016 angeführt werden (vgl. S. 30 f., Rechtlich-seismologisches Gutachten zur Bedeutung von seismologischen Stationen in Verfahren der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2016).

Tourismus:

In einer Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen wurde auf die touristische Bedeutung der Planungsregion abgestellt. Ein wesentliches Argument ist die ruhige Erholung und die in diesem Zusammenhang hohe Bedeutung der Wanderinfrastruktur in Südwestfalen. Diese wurde regelmäßig gegen einzelne Windenergiebereiche angeführt. Ein pauschaler Ausschluss aller Windenergiebereiche mit Wanderwegen ist wegen der Vielzahl der vorhandenen Wanderwege nicht mit den Ausbauzielen des Landes NRW vereinbar. Im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Sachlichen Teilplan „Energie“, welcher von den regionalen Wirtschafts- und Tourismusverbänden erstellt worden ist, wird insbesondere auf die Bedeutung der vier Wanderwege **Sauerland-Höhenflug, Sauerland-Waldroute, Rothaarsteig und Lahnwanderweg** verwiesen. Zur Berücksichtigung der starken Anziehungskraft dieser vier Wanderwege soll auf diesen im weiteren Verfahren kein Vorrang für die Windenergie durch den Regionalplan eingeräumt werden. Wie auch bei den anderen bereits im Windenergiekonzept berücksichtigten touristischen Nutzungen (Stauseen, Kur- und Erholungsgebiete) ist zusätzlich ein **Vorsorgeabstand von 600 m** zu den genannten vier Wanderwegen in der Tabuanalyse vorgesehen, welcher neben Fragen der Lärmbelastung und der optisch bedrängenden Wirkung auch dem Restrisiko von Eiswurf Rechnung trägt. Zu letzterem ist es beispielsweise im vergangenen Winter 2015/2016 im Bereich des auch zu dieser Jahreszeit stark frequentierten Rothaarsteiges gekommen.

Überschwemmungsgebiete:

Der Windenergieerlass NRW führt zu Überschwemmungsgebieten aus: „Die Anforderungen an die Zulassung einzelner Windenergieanlagen führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann [...]. Die ÜSG sind aus diesen Gründen keine harten Tabuzonen.“ (vgl.

S. 74, Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015). In Anbetracht dessen soll zukünftig auf dieses Kriterium im Rahmen der Tabuanalyse verzichtet werden. Auf Grund der topographischen Rahmenbedingungen (Kerbtäler) weisen Überschwemmungsgebiete in weiten Teilen des Planungsraumes nur eine geringe Ausdehnung auf. Die sich an der Suchraumkulisse ergebenden Änderungen aufgrund des Wegfalls dieses Tabukriteriums sind daher marginal.

Siedlungsbereiche und Vorsorgeabstände:

Als Datengrundlage für die Festlegung von Siedlungsbereichen dienten bisher neben den regionalplanerischen Raumkategorien insbesondere Daten aus der Vermessung, die sog. ATKIS Daten, unter anderem zu Ortslagen, Wohnbauflächen, gemischt genutzten Flächen sowie Campingplätzen und Wochenendhausgebieten. Eine Differenzierung der schutzwürdigen Nutzungen hinsichtlich ihrer Lage im planungsrechtlichen Außenbereich (geringerer Vorsorgeabstand; 550 m) oder im Innenbereich (höherer Vorsorgeabstand; 800 m) erfolgte bis dato über die Lage innerhalb oder außerhalb von Ortslagen. Bei den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen wurde grundsätzlich der Vorsorgeabstand von 800 m angewendet. Zukünftig werden ebenfalls die **Darstellungen in den Flächennutzungsplänen** zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung als Ausdruck des kommunalplanerischen Gestaltungswillens herangezogen und mit einem Vorsorgeabstand von 800 m berücksichtigt. Durch die bisherige Berücksichtigung der regionalplanerisch gesicherten Siedlungsräume in Kombination mit den ATKIS-Daten waren diese Bereiche räumlich aber bis auf einzelne Ausnahmen bereits im Windenergiekonzept 2014 berücksichtigt. Änderungen an der Suchraumkulisse nach Abzug dieses neuen Kriteriums im Rahmen der Tabuanalyse sind damit marginal.

Mit der laufenden Aktualisierung der ATKIS-Daten ist es erforderlich, bei der Fortschreibung auf die jeweils aktuellen Datensätze zurückzugreifen. Dabei werden Hinweise aus dem Scoping zur Umweltprüfung aus dem Jahr 2013 (waren auch bereits in Entwurf 1 berücksichtigt) sowie Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren 2014 zu Wohnnutzungen, die zu ergänzen bzw. zu streichen sind, in die Datensätze eingearbeitet.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Überarbeitung der Tabuanalyse hat sich die Regionalplanungsbehörde ebenfalls intensiv mit der Frage einer Anhebung bzw. Absenkung der Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen auseinandergesetzt – beides wurde in den bisher ausgewerteten Stellungnahmen angeregt. Zunächst sei zu der Forderung nach der sog. **H-10-Regelung** (Abstand entsprechend der 10-fachen Anlagenhöhe), wie sie in Bayern zum Tragen kommt, darauf hingewiesen, dass die Länderöffnungsklausel zur Einführung einer Abstandsregelung auf Landesebene in § 249 III Baugesetzbuch bis zum 31.12.2015 befristet war. NRW hat von dieser Länderöffnungsklausel angesichts der Herausforderungen der Energiewende bewusst keinen Gebrauch gemacht. Für eine nachträgliche Einführung in NRW fehlt es jedoch an der erforderlichen Rechtsgrundlage.

Die Anwendung der bayerischen H-10-Regelung auf den Planungsraum Arnsberg würde bereits im Rahmen der Tabuanalyse zu einer Verringerung der Suchraumkulisse von derzeit rd. 54.000 ha auf 7.500 ha führen. Die drei größten Suchräume kämen dabei auf eine Fläche von rd. 2.600 ha und lägen zentral im Arnsberger Wald. Diese deutliche Reduzierung bereits im ersten Analyseschritt des Windenergiekonzeptes geht deutlich über das hinaus, was mit den Ausbauzielen des zukünftigen LEP vereinbar wäre. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mengenvorgabe von 18.000 ha für den Planungsraum Arnsberg von einem verbindlichen Ziel in einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung geändert werden soll. Die Kommunen würden darüber hinaus nicht von der rechtlichen Verpflichtung entbunden, der Windenergie im jeweiligen Gemeindegebiet substantiell Raum zu verschaffen.

Neben der geforderten Anwendung der H-10-Regelung wurde in den Stellungnahmen wiederholt ein Vergleich zu den planerischen Kriterien im Bundesland Hessen hergestellt. Dort werden aktuell ebenfalls Flächen für die Windenergie, hier Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Durch den hessischen Landesentwicklungsplan wird seit 2013 verbindlich ein Abstand von 1.000 m zu den regionalplanerisch gesicherten Siedlungsbereichen als Kriterium für die Regionalplanung vorgeschrieben. Dieser Abstandwert könnte theoretisch auch in Südwestfalen zur Anwendung kommen. Eine Anhebung der Siedlungsabstände zu Wohnnutzungen in Südwestfalen im Innenbereich auf 1.000 m und zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 600 m (analog zur hessischen Regionalplanung) hätte jedoch eine Reduzierung der Suchraumkulisse von rd. 54.000 ha auf rd. 38.600 ha zur Folge. Eine Entlastung der aus dem Regionalplanelntwurf 2014 resultierenden Kumulationsgebiete (Räume mit starker Häufung von Windenergiebereichen), insbesondere im Hochsauerlandkreis, wird damit jedoch nicht erreicht. Eine Entlastung der Kumulationsgebiete kann nach fachlicher Einschätzung nur durch eine einzelfallbezogene Flächenbewertung, z. B. mit Bezug zur Frage der Umzinglung von Ortslagen, am Ende des Auswahlprozesses bewirkt werden. Die Reduzierung der Suchraumkulisse durch die pauschale Anwendung eines erweiterten Siedlungsabstandes hat aber zur Folge, dass weniger Alternativen für die abschließende Flächenauswahl und die gezielte Entlastung einzelner Teilräume bleiben. Dies vor dem Hintergrund, dass die Suchraumkulisse durch die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien (s. o.) bereits ohnehin reduziert wird und jede Unterschreitung der Mengenvorgabe im LEP substantiiert zu begründen ist.

Auf Grund der vorangestellten Ausführungen schlägt die Regionalplanungsbehörde vor, **an den bisherigen Vorsorgeabständen zu Wohnnutzungen festzuhalten** und eine vertiefende Betrachtung der Überlastung von Teilräumen in spätere Analyseschritte zu verlagern.

Aktualisierung und Erfassung von Datensätzen:

Neben den ATKIS-Daten (s. o.) haben sich auch bei anderen Kriterien bzw. Datensätzen Änderungen seit dem Beteiligungsverfahren 2014 ergeben. Dies betrifft unter anderem Naturschutzgebiete, Kur- und Erholungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete. Auch hier sind entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. Darüber hinaus läuft nach wie vor die Georeferenzierung weiterer raumbezogener Daten aus dem Beteiligungsverfahren, zu nennen sind u. a. Fundpunkte windenergieempfindlicher Arten, Denkmäler und touristische Infrastruktureinrichtungen.

Flächenpotential nach Überarbeitung der Tabuanalyse

Unter Berücksichtigung der zuvor getroffenen Ausführungen reduziert sich die Suchraumkulisse nach Anwendung der bisherigen Anpassungen der Tabuanalyse von 54.000 ha im Windenergiekonzept 2014 auf rund 42.000 ha. Bei dieser Neuberechnung der Suchraumkulisse handelt es sich um die Anwendung erster konzeptioneller Anpassungen und nicht um eine abschließende Überarbeitung dieses Analyseschrittes. Im Rahmen der weiteren Auswertungen der eingegangenen Stellungnahmen können sich zusätzliche Anpassungsbedarfe, auch in Bezug auf die Tabuanalyse ergeben. Darüber hinaus sieht das Windenergiekonzept, wie eingangs aufgeführt, drei weitere Analyseschritte vor – auf die Tabuanalyse folgen Restriktionsanalyse, Abgrenzung potentieller Vorranggebiete und planerische Auswahl der Vorranggebiete. Auch in diesen Analyseschritten wird es auf Grund der eingegangenen und bis dato noch nicht vollständig ausgewerteten Stellungnahmen voraussichtlich zu Anpassungen kommen. Für eine abschließende planerische Beurteilung bedarf es daher einer fortlaufenden und gewissenhaften Auseinandersetzung mit sämtlichen vorgetragenen Anregungen zum Entwurf 1, welche weitere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Weiterer verfahrenstechnischer Ablauf des Erarbeitungsverfahrens

Das Erarbeitungsverfahren nach § 19 III Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sieht nach vollständiger Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zunächst eine Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten vor. Anschließend unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über sämtliche eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterungen.

Auf Grund des konzeptionellen Ansatzes des Windenergiekonzeptes, kann bereits die Änderung eines einzelnen planerischen Kriteriums zu Veränderungen der Flächenkulisse im gesamten Planungsraum führen. Wie oben beschrieben, sind entsprechende Anpassungen und Ergänzungen notwendig und bereits jetzt konkret vorgesehen. Wegen der zu erwartenden umfassenden Änderungen des Planentwurfs wird eine Erörterung auf Grundlage der zum Entwurf 1 vorgebrachten Stellungnahmen als nicht zielführend erachtet. Auch eine Beschränkung der zweiten Beteiligungsrunde auf die geänderten Planinhalte bzw. die von der Änderung Betroffenen (Öffentlichkeit sowie Verfahrensbeteiligte), wie es § 10 I S. 4 Raumordnungsgesetz ermöglicht, birgt wegen des voraussichtlichen Umfangs der Änderungen keinen verfahrenswirtschaftlichen Vorteil. Deshalb wird bereits heute vorgeschlagen, zunächst **auf die Erörterungen nach § 19 III LPIG zu verzichten** und den

**2. Entwurf erneut einer vollständigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verfahrensbe-
teiligten** zu unterziehen. Die Erörterung erfolgt dann nach der zweiten Beteiligung und auf Grund-
lage des Entwurfs 2. Hierdurch können die Zeit bis zur Vorlage eines überarbeiteten Regionalplan-
entwurfs deutlich gestrafft und insbesondere den Kommunen möglichst frühzeitig weitere Hinweise
für ihre laufenden Verfahren gegeben werden.